

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 27. MÄRZ 1951

NUMMER 24

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. A. Innenministerium.
RdErl. 15. 3. 1951, Sportwaffen und Munition. (Erste Anordnung der Bundesregierung vom 12. Januar 1951 — Bundesanzeiger Nr. 9 vom 13. Januar 1951 und BWMBl. S. 2). S. 325.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

1951 S. 325
aufgeh. d.
1954 S. 1331 Nr. 53

. Innenministerium

1951 S. 325
aufgeh. d.
1954 S. 113

Sportwaffen und Munition

(Erste Anordnung der Bundesregierung vom 12. Januar 1951 — Bundesanzeiger Nr. 9 vom 13. Januar 1951 und BWMBl. S. 2)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr I/4 — 070/a/71/51 u. d. Innenministers IV A 2 — 3330 — 251 II v. 15. 3. 1951

A. Einführung — Fortgeltung des Waffengesetzes vom 18. März 1938 und seiner Durchführungsverordnung vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 265 und 270)

Die Erste Anordnung über Sportwaffen und Munition sowie die darin angeführten Vorschriften der Alliierten Hohen Kommission haben die bisherigen Waffenverbote der Besatzungsmacht erstmalig allgemein gelockert und den Vorschriften des Waffengesetzes, das bisher nicht aufgehoben wurde, teilweise wieder Geltung verschafft. Dies gilt ausdrücklich für die Vorschriften über die Zuständigkeit, soweit sie nicht in der Ersten Anordnung neu geregelt ist (§ 31), und des weiteren hinsichtlich der nicht-militärischen Hieb- und Stichwaffen, für welche die besetzungsrechtlichen Verbote von nun an nicht mehr gelten (vgl. Gesetz Nr. 24 Verzeichnis A Gruppe I D, DVO. Nr. 10, Art. 2 Buchst. e). Abgesehen hiervon werden die Vorschriften des Waffengesetzes und seiner Durchführungsverordnung, soweit sie sich nicht ohnehin schon mit den Vorschriften der Ersten Anordnung decken, nur sinngemäß anzuwenden sein, wenn etwaige Lücken in der Ersten Anordnung zu schließen sind.

B. Zuständigkeit des Bundes

I. Erzeugung, Herstellung, Ein- und Ausfuhr von Sportwaffen und Munition

Zu § 2 Abs. 2, 4 bis 7 und §§ 3 und 4:

1. Erlaubnis

Die Erlaubnis des Bundesministers für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern ist erforderlich

a) gemäß § 2 Abs. 2 für:

aa) Herstellung, Erzeugung, Ein- und Ausfuhr von Flinten mit einem Kaliber von 12 oder einem geringeren Kaliber und einer fünf Schuß nicht übersteigenden Kapazität des Magazins, sowie ihrer Ersatzteile, Zubehörstücke und Bestandteile (Art. 4 Abs. 1 DVO. Nr. 10 in Verbindung mit Art. 1 DVO. Nr. 15).

- bb) Ein- und Ausfuhr der übrigen in Art. 3 Abs. 1 DVO. Nr. 10 aufgeführten Sportwaffen und ihrer Ersatzteile, Zubehörstücke und Bestandteile (Art. 4 Abs. 1 DVO. Nr. 10),
- cc) Herstellung und Erzeugung von Munition für Sportwaffen [Art. 3 Abs. 1 (hh) DVO. Nr. 8],
- dd) Ein- und Ausfuhr von Munition für Sportwaffen (Art. 6 Abs. 2 DVO. Nr. 8), und außerdem besonders
- b) gemäß § 2 Abs. 7 für:

Herstellung und Erzeugung zum Zwecke der Ausfuhr, und zwar der unter a) aa) aufgeführten Sportwaffen, ihrer Ersatzteile, Zubehörstücke und Bestandteile, Über die Einfuhr im Einzelfalle und die Einfuhr zum Zwecke der Ausfuhr vgl. unten II (3 c).

2. Zuverlässigkeit und Sachkunde (§ 2 Abs. 5)

Zu § 3: Die Entscheidung über die geforderte Zuverlässigkeit wird in der Regel auf Grund eines Strafregisterauszuges möglich sein. Im übrigen gelten die nachstehenden Bestimmungen unter D. Ziff. 2 Abs. 2 entsprechend.

Zu § 4: Für die Erlaubnis zur Herstellung und Erzeugung von Sportwaffen und Munition ist nur der Nachweis einer fachlichen, nicht aber auch einer kaufmännischen Sachkunde vorgeschrieben (§ 4 Abs. 2).

Die fachliche Eignung für die Herstellung von Schießpulver (§ 2 Abs. 5) ist, falls erforderlich, durch eine Prüfung vor dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nachzuweisen.

Die Sachkunde im übrigen umfaßt auch die kaufmännische Sachkunde.

3. Antragstellung und Verfahren

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zu 1a und 1b sind je in fünffacher Ausfertigung bei der zuständigen Stadt- oder Landkreisverwaltung (untere Verwaltungsbehörde) einzubringen.

a) Die Anträge müssen enthalten:

- aa) Name, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Anschrift des oder der Antragsteller(s) (bei juristischen Personen der Vertretungsberechtigten),
- bb) Anschrift und Fernsprechanschluß der Betriebsstätte sowie des verantwortlichen kaufmännischen und technischen Leiters,
- cc) Wortlaut der in Aussicht genommenen und gemäß §§ 8 und 16 vorgeschriebenen Herkunftsbezeichnung und
- dd) Verzeichnis der Anlagen.

b) Weiter sind dem Antrag beizufügen:

- aa) Unterlagen zum Nachweis der Sachkunde für Antragsteller und kaufmännischen oder technischen Leiter, und zwar in beglaubigter Abschrift und, soweit vorhanden, auch in Urschrift,
- bb) bei Anträgen zu 1b (gemäß § 2 Abs. 7) Unterlagen zum Nachweis der Ausfuhrmöglichkeit.

- c) Die untere Verwaltungsbehörde vermerkt die Vorlage von Urschriften — die nicht weiterzuleiten sind — auf den Ausfertigungen des Antrages. Sie fordert Strafregisterauszüge für die unter b, aa) genannten Personen an und übersendet den Antrag mit sämtlichen Unterlagen — außer Urschriften — der zuständigen Berufsvertretung (Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) zur Stellungnahme. Hiernach prüft die untere Verwaltungsbehörde die Zuverlässigkeit und Sachkunde, vermerkt etwaige Zugehörigkeit zu den Gruppen I und II im Sinne der Entnazifizierungsvorschriften und leitet den Antrag in vierfacher Ausfertigung nebst sämtlichen Unterlagen und ihrem Bericht einschließlich der Stellungnahme der Berufsvertretung auf dem Dienstwege an den Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Sofern der Antragsteller glaubhaft darstellt, daß ihm bereits auf Grund des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) eine entsprechende Genehmigung erteilt worden war, ist von der Übertragung der Vorgänge an die Berufsvertretung abzusehen.

- d) Die Erlaubnis und die etwa gemäß Art. 6 DVO. Nr. 10 erforderliche und vom Bundesminister für Wirtschaft einzuholende Genehmigung des Militärischen Sicherheitsamtes werden dem Antragsteller unmittelbar vom Bundesminister für Wirtschaft zugestellt. Abschriften erhält u. a. die untere Verwaltungsbehörde.

Jede nach § 2 Abs. 2 der Ersten Anordnung erteilte Erlaubnis und jede nach Art. 6 DVO. Nr. 10 erteilte Genehmigung des Militärischen Sicherheitsamtes werden vom Bundesminister für Wirtschaft oder der von ihm beauftragten Behörde in ein Kontrollbuch eingetragen.

4. Kontingente

- a) Der Bundesminister für Wirtschaft wird nach Maßgabe der durch das Militärische Sicherheitsamt genehmigten Höchstzahl Kontingente für den inländischen Bedarf festsetzen, und zwar für
- aa) die Erzeugung oder Herstellung von Sportwaffen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 b der DVO. Nr. 10 in der Fassung des Art. 1 DVO. Nr. 15,
- bb) die Einfuhr von Sportwaffen und Sportwaffenläufen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 DVO. Nr. 10.

Die Kontingente zu aa) werden möglichst für ein Jahr festgesetzt werden. Bei der zweiten und folgenden Festsetzung der Kontingente sollen die Leistungen der beteiligten Unternehmen am Markt im abgelaufenen Zeitraum gebührend berücksichtigt werden. Abschriften der Festsetzungsbescheide erhält auch die untere Verwaltungsbehörde.

- b) Der Bundesminister für Wirtschaft beauftragt die ihm nachgeordnete obere Bundesbehörde mit der Kontrolle der Einhaltung der Kontingente und der Überwachung der Ausfuhr der Sportwaffen und Läufe, die eigens für die Ausfuhr erzeugt, hergestellt oder eingeführt werden dürfen.

Die beauftragte obere Bundesbehörde wird verantwortlich darüber wachen, daß die vom Militärischen Sicherheitsamt genehmigten Höchstbestände für den inländischen Bedarf nicht überschritten werden. Sie kann bei der Durchführung dieses Auftrages die Amtshilfe der Landesregierungen und der unteren Verwaltungsbehörden in Anspruch nehmen.

Die festen Kontingente werden in das Kontrollbuch (3d) eingetragen. Die zusätzlichen Genehmigungen für die Ausfuhr (I b und II 3c) werden durch Eintragen von Nummern und Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides vermerkt.

II. Ein- und Ausfuhr im Einzelfalle

Zu § 10:

1. Für Anträge auf Genehmigung jeder im Einzelfall beabsichtigten gewerbsmäßigen Ein- und Ausfuhr von Sportwaffen, ihrer Ersatzteile, Zubehörstücken oder Bestandteile sowie von Munition für Sportwaffen gem. § 10 ist zuständig die vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern beauftragte obere Bundesbehörde, z. Z. die Verwaltung für Wirtschaft in Abwicklung (Gruppe IV — für Sportwaffen —, Gruppe VI — für Munition), Frankfurt a. M.

2. Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung unmittelbar bei der oberen Bundesbehörde einzureichen.

Der Antragsteller hat in seinem Antrage auf Aktenzeichen und Datum der ihm bereits auf Grund des § 2 Abs. 2 erteilten Ein- und Ausfuhrerlaubnis Bezug zu nehmen und die nachstehend unter Ziff. 3 geforderten Voraussetzungen zu beachten; erforderliche Nachweise hat er beizubringen.

3. Die Einfuhr darf nur genehmigt werden, wenn die einzuführenden Sportwaffen oder die Ersatzteile, Zubehörstücke und Bestandteile von Waffen

- a) den Vorschriften des § 1 der Ersten Anordnung entsprechen und
- b) sich im Rahmen der genehmigten Höchstzahl bewegen, sofern sie zum Verbleib im Inlande bestimmt sind, oder
- c) nachweislich für die alsbaldige Wiederausfuhr bestimmt sind.

Die Vorschriften zu b) und c) gelten auch für Munition für Sportwaffen.

4. Die Einfuhr genehmigung wird mittels Vordrucks (Anlage 1) erteilt.

Die Ausfuhr genehmigung wird nach Vorlage des Exportauftrages auf besonderem Vordruck (Anlage 2) erteilt.

Der Importeur und Exporteur haben die Ein- bzw. Ausfuhr genehmigung der zuständigen Grenzoldienststelle vorzulegen. Diese bestätigt die vollzogene Ein- oder Ausfuhr auf dem Genehmigungsbescheid und sendet ihn an die Bundesbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, zurück.

Die untere Verwaltungsbehörde erhält Abschriften der Genehmigungsbescheide.

5. Die sonst für die Ausfuhr von Waren aller Art erlaubten Vorschriften gelten auch für die Erzeugnisse gem. § 1 der Ersten Anordnung. Für den Warenverkehr mit der Ostzone gelten Sondervorschriften.

C. Zuständigkeit des Landes

Bearbeitung und Instandsetzung von Sportwaffen sowie Handel mit Sportwaffen und Munition und gewerbsmäßige Vermittlung.

Zu § 2 Abs. 3 sowie §§ 13—17:

1. Erlaubnis

Die Erlaubnis des Ministers für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen ist erforderlich:

- a) gemäß § 2 Abs. 3 für:
- Bearbeiten und Instandsetzen von Sportwaffen,
- b) gemäß § 13 für:
- aa) Handel mit Sportwaffen, Ersatzteilen, Zubehörstücken oder Bestandteilen von Sportwaffen oder Munition für Sportwaffen,
- bb) gewerbsmäßige Vermittlung des Handels zu aa). Wenngleich die Vermitteltätigkeit in der Anordnung nicht ausdrücklich geregelt ist, unterliegt sie, da notwendig mit dem Handel verknüpft — entsprechend der früheren Regelung auf Grund des § 7 des Waffengesetzes — den gleichen Vorschriften wie der Handel. Sofern nicht eine anderweitige Regelung erfolgt, gelten daher die Vorschriften über die Führung eines Waffen- und Munitionshandelsbuches (§§ 11, 17) und über die Befreiung von der Waffenscheinpflicht (§ 18 Abs. 2d und § 19 Abs. 2) entsprechend.

Der Erlaubnis gemäß § 13 bedarf außer den in § 13 Abs. 3 genannten Fällen nicht, wer gemäß § 2 Abs. 2 die Erlaubnis zur Ein- oder Ausfuhr der in § 2 bezeichneten Gegenstände besitzt. Die Erlaubnis zur Ein- und Ausfuhr schließt das Recht zum Handel gemäß § 13 begrifflich in sich ein.

2. Zuverlässigkeit und Sachkunde (§ 13 Abs. 2)

Zu § 2 Abs. 5 und § 3: Für die Prüfung der Zuverlässigkeit gelten die Bestimmungen unter B I 2 Abs. 1.

Zu § 2 Abs. 3 und 5 und § 14: Bezuglich der Sachkunde für das Bearbeiten und Instandsetzen von Sportwaffen sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und des § 2 Abs. 5 zu beachten.

Zu § 14: Für die Abnahme der Sachkundeprüfungen vor der Industrie- und Handelskammer gelten die Bestimmungen über Sachkundeprüfungen auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels bzw. die früheren Bestimmungen über die Zulassung zum Großhandel bzw. zum Handelsvertreter- und Handelsmakiergebiet entsprechend. [Vgl. u. a. RdErl. Nr. 12/50 vom 4. Juli 1950 Ziff. II 1 c) und a) — MBl. NW. S. 645.]

3. Antragstellung und Verfahren

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind in dreifacher Ausertigung der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Im übrigen gelten die Bestimmungen unter B 1 3 a bis 3 c sinngemäß.

Die Handelslizenzen gemäß § 13 wird für den Einzelhandel oder für den Großhandel oder für beide Handelsstufen gleichzeitig erteilt. Der nachtragliche Übergang von Einzelhandel zum Großhandel und umgekehrt sowie die nachtragliche Ausdehnung auf eine dieser Handelsstufen bedarf der Erlaubnis.

Einer zusätzlichen Genehmigung auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels bedarf es nicht, solange der Handel nicht über Zubehörwaren hinaus ausgedehnt wird. Der RdErl. Nr. 16/50 vom 12. Dezember 1950 Ziff. I 2 (MBl. NW. S. 1142) gilt entsprechend.

Die Erlaubnis zur Errichtung eines handwerklichen Nebenbetriebes für das Bearbeiten und Instandsetzen von Sportwaffen kann auf Grund des § 2 Abs. 5 einem Händler nur erteilt werden, wenn er die nach § 4 Abs. 1 oder 2 geforderte Sachkunde auch persönlich besitzt.

Die Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 3 und § 13 wird dem Antragsteller unmittelbar vom Minister für Wirtschaft und Verkehr zugestellt werden. Abschriften erhalten die untere Verwaltungsbehörde und die zuständige Polizeibehörde — Chef der Polizei —.

4. Herkunftsbezeichnung

Zu § 16: Die Pflicht zur Einprägung des Namens, der Firma oder des eingetragenen Warenzeichens obliegt dem Einführer.

D. Zuständigkeit des Stadt- oder Landkreises

Waffenscheine (Erwerb, Besitz, Lagerung und Führung von Sportwaffen und Munition).

1. Ausstellung von Waffenscheinen

- Die Zuständigkeit für die Ausstellung von Waffenscheinen regelt sich nach § 23 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270).
- Kreispolizeibehörden im Sinne dieser Vorschrift sind die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise.
- Waffenscheine sollen nur an Inhaber von Jahresjagdscheinen erteilt werden.
- Der Antrag auf Erteilung eines Waffenscheines ist schriftlich zu stellen unter genauer Angabe
 - der Personalien, der Staatsangehörigkeit, des Berufes, Wohnsitzes und der Wohnung des Antragstellers,
 - der Ausstellungsbehörde, des Ausstellungsdatums und der Ausstellungsnr. des Jahresjagdscheines,
 - der Ausstellungsbehörde, des Ausstellungsdatums und der Nummer des Personalausweises oder des Passes,
 - der Sportwaffen, die bewilligt werden sollen,
 - der Gründe für die Bewilligung von Kugelgewehren oder von Waffen des kombinierten Typs.

Für die Antragstellung wird die Verwendung von Formblättern empfohlen, deren Gestaltung den zuständigen Behörden überlassen bleibt.

Für Minderjährige kann der Antrag nur durch den gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

- Die Gebühr für die Ausstellung eines Waffenscheines beträgt 3 DM (§ 29 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 und Verwaltungsgebührenordnung).

e) Im Waffenschein dürfen die vom Berechtigten erworbenen, veräußerten, ent- oder verliehenen Sportwaffen und Munition nur nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 und 4 von zugelassenen Waffenhändlern oder von einer für die Ausstellung von Waffenscheinen zuständigen Behörde eingetragen werden. Entgegenstehende Eintragungen sind ungültig.

f) Waffenscheinvordrucke sind unter Verschluß zu halten. Sie können bei der Firma Purschke und Hensel in Berlin SW 61, Waterlooufer 7, bezogen werden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß die Vordrucke entsprechend der 15. Durchführungsverordnung (Änderung der Durchführungsverordnung Nr. 10 — Verschiedene Gegenstände und Erzeugnisse) zu dem Gesetz Nr. 24 — Überwachung bestimmter Gegenstände, Erzeugnisse, Anlagen und Geräte — (ABl. AHK. 1951 S. 774) berichtigt sind.

2. Zuverlässigkeit

Sofern hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Antragstellers Zweifel bestehen, ist die Stellungnahme der zuständigen Polizeibehörde einzuholen bzw. ein Strafregisterauszug anzufordern.

Personen, die unter § 24 Abs. 2 b) und c) fallen oder von denen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist, darf kein Waffenschein erteilt werden. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeitfrage ist auch die mögliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wegen der politischen Betätigung des Antragstellers zu berücksichtigen, etwa, weil dieser zu den Belasteten der Gruppen I oder II im Sinne der Entnazifizierungsvorschriften gehört.

3. Waffenscheinliste

- Es ist eine Waffenscheinliste nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.

Dem für die ausstellende Behörde zuständigen Kreisoffizier der Besatzungsmacht ist monatlich ein Auszug in dreifacher Ausfertigung zu übersenden. Widerruf und Einziehung sind in dem Monatsauszug besonders einzutragen. Eine Ausertigung dieses Auszuges ist monatlich dem Regierungspräsidenten zu übersenden. Die Regierungspräsidenten haben dem Innenminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum 5. Juli und 5. Januar eines jeden Jahres eine nach Kreisen geordnete Übersicht der Zahl der erteilten Waffenscheine und der darin bewilligten Sportwaffen (gesondert nach Flinten, Büchsen und kombinierten Waffen) vorzulegen.

- Die Waffenscheinliste ist zum 10. April eines jeden Jahres an Hand der Jagdscheinliste für das laufende Jagd Jahr zu überprüfen. Haben Inhaber von Waffenscheinen keinen neuen Jahresjagdschein gelöst, so sind die Waffenscheine zu widerrufen und einzuziehen, sofern nicht innerhalb einer kurz zu bemessenden Frist ein neuer Jahresjagdschein beantragt wird.

4. Ablieferung und Einziehung von Sportwaffen und Munition

- Einer gemäß § 26 der Anordnung zu treffenden Ablieferungsverfügung soll in der Regel eine schriftliche Aufforderung an den Ablieferungspflichtigen vorangehen, die Überlassung der ablieferungspflichtigen Gegenstände an einen Erwerbsberechtigten binnen einer angemessenen Frist nachzuweisen.

Die gemäß § 26 der Anordnung abgelieferten Gegenstände sind sicher zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

- Sofern eine zwangsweise Einziehung von Sportwaffen erforderlich wird, ist diese auf Ersuchen der zuständigen Behörde von der Polizei durchzuführen.

E. Allgemeine Bestimmungen

1. Beginn und Einstellung des Gewerbes

Zu § 5: Anträge auf Gewährung oder Verlängerung von Fristen, innerhalb deren das Gewerbe begonnen oder wieder aufgenommen werden muß, sind in einfacher Ausfertigung an die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle zu richten und bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Den Beginn oder die Einstellung des Gewerbes gemäß § 5 Abs. 3 hat der Erlaubnisinhaber in gleicher Weise der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde anzuzeigen.

2. Rücknahme der Erlaubnis

Zu § 6: Für die vorläufige Untersagung der Weiterführung eines nach der Ersten Anordnung erlaubten Gewerbebetriebes ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig. Der Antrag auf Rücknahme der Erlaubnis ist innerhalb der vorgeschriebenen Frist von einer Woche der Erlaubnisbehörde unmittelbar vorzulegen.

3. Buchführung und Kontrolle

Zu §§ 9, 11, 12, 17 und 27: Ortspolizeibehörden im Sinne des § 9 sind z. Z. die Polizeibehörden — Chefs der Polizei. Die Polizeibehörden haben durch Prüfungen zu überwachen, daß die Inhaber einer Erlaubnis die vorgeschriebenen Bücher unverzüglich in Gebrauch nehmen und ordnungsgemäß führen. Etwaige Verstöße gegen die Vorschriften der Ersten Anordnung haben sie der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Ihre Verpflichtung zur Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen wird hierdurch nicht berührt.

4. Monatliche Nachweisungen

Zu § 28 Abs. 4: Die monatlichen Nachweisungen sind von den hierzu Verpflichteten nach dem Muster der Anlagen 4a und 4b unmittelbar dem Minister für Wirtschaft und Verkehr einzureichen.

5. Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren

Für Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren gelten die Vorschriften der MRVO, Nr. 165. Gegen Entscheidungen der Stadt- und Landkreisverwaltungen ist statt des Einspruchs die Beschwerde an den Regierungspräsidenten gegeben, § 2 Abs. 1 DVO vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 290).

F. Übergangsregelung

Eine schon vor dem Inkrafttreten der Ersten Anordnung (20. Januar 1951) von einer nicht nach dieser Anordnung zuständigen Stelle erteilte Gewerbeerlaubnis verliert ihre Gültigkeit am 1. Mai 1951, wenn nicht bis zu diesem Tage ein diesem Runderlaß entsprechender Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde eingereicht wird, andernfalls spätestens mit dem Tage der Zustellung des den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ablehnenden Bescheides.

Eine Erlaubnis zum Besitz und Führen von Sportwaffen, die vor Inkrafttreten der Ersten Anordnung erteilt worden ist, verliert spätestens am 1. Mai 1951 ihre Gültigkeit. Bei Personen, die solche Erlaubnis besitzen, ist die Eintragung nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 der Ersten Anordnung vorzunehmen, obgleich ein Besitzwechsel zur Zeit der Eintragung nicht vorliegt. An Stelle der Anschrift des Überlassers ist im Waffenschein die frühere Erlaubnis zu vermerken.

An die Regierungspräsidenten, Verwaltungen der Stadt- und Landkreise, Polizeibehörden — Chefs der Polizei — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich an:

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Am Wehrhahn 94/96

Westdeutscher Handwerkskammertag, Düsseldorf, Breite Straße

Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Landesstelle Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Königsallee 64

Einzelhandelsverband Nordrhein, Düsseldorf, Stiftsplatz 11

Einzelhandelsverband Westfalen und Lippe, Düsseldorf, Stiftsplatz 11

Landesinnungsverband des Büchsenmacher- und Messerschmiedehandwerks für das Land NRW, Moers, Kleiststr. 6

Verband Deutscher Büchsenmacher- und Waffenhandler e. V., Köln-Deutz, Gotenring 59

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenhandler e. V., Zweigverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Alleestr. 31

Verband Deutscher Eisenwarenhändler, Düsseldorf-Stockum, Am Hain

Deutscher Gewerkschaftsbund, Düsseldorf, Mintropstraße.

(Rotes Papier)

Anlage 1

An
Lfd. Nr.

Betrifft: Einfuhr von Sportwaffen.

Hiermit wird Ihnen auf Grund der Bestimmungen des § 10 der Ersten Anordnung über Sportwaffen vom folgende

Einfuhrerlaubnis

erteilt:

- a) Stück Schrotflinten
Kaliber:
Herkunftsbezeichnung:
Herstellungsnummern:
- b) Stück Gewehre mit gezogenen Läufen
Kaliber:
Fassungsvermögen des Magazins:
Herkunftsbezeichnung:
Herstellungsnummern:
- c) Stück Waffen des kombinierten Typs
Kaliber:
Fassungsvermögen des Magazins:
Herkunftsbezeichnung:
Herstellungsnummern:
- d) Stück nichtgezogene Läufe
Kaliber:
Herkunftsbezeichnung:
Herstellungsnummern:
- e) Stück gezogene Läufe
Kaliber:
Herkunftsbezeichnung:
Herstellungsnummern:
- f) kg Ersatzteile, Zubehörstücke und Bestandteile von Sportwaffen, ausgenommen Läufe.

Lieferer:

Empfänger:

Diese Einfuhrerlaubnis ist bis zu acht Wochen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig. Sie darf nur einmal benutzt werden und ist nicht übertragbar.

Die Einfuhrerlaubnis ist der zuständigen Grenzzolldienststelle vorzulegen.

Im Auftrage:
(Dienstsiegel) (Unterschrift)

Grenzzolldienststelle

Ort und Datum

An die
Verwaltung für Wirtschaft
in Abwicklung
Gruppe IV

Die vorstehend verzeichneten Erzeugnisse sind heute eingeführt und zollamtlich abgefertigt worden.

Die Sendung stimmt mit der Erlaubnis überein.

Im Auftrage:
(Dienstsiegel) (Unterschrift)

(Gelbes Papier)

Anlage 2

An
.....

Betrifft: Ausfuhr von Sportwaffen.

Hiermit wird Ihnen auf Grund der Bestimmungen des § 10 der Ersten Anordnung über Sportwaffen vom folgende

Ausfuhrerlaubnis

erteilt:

- a) Stück Schrotflinten
Kaliber:
Herkunftsbezeichnung:
Herstellungsnummern:

- b) Stück Gewehre mit gezogenen Läufen
 Kaliber:
 Fassungsvermögen des Magazins:
 Herkunftsbezeichnung:
 Herstellungsnummern:
- c) Stück Waffen des kombinierten Typs
 Kaliber:
 Fassungsvermögen des Magazins:
 Herkunftsbezeichnung:
 Herstellungsnummern:
- d) Stück nichtgezogene Läufe
 Kaliber:
 Herkunftsbezeichnung:
 Herstellungsnummern:
- e) Stück gezogene Läufe
 Kaliber:
 Herkunftsbezeichnung:
 Herstellungsnummern:
- f) kg Ersatzteile, Zubehörstücke und Bestandteile von Sportwaffen, ausgenommen Läufe.

Absender:

Empfänger:

Diese Ausfahrerlaubnis ist bis zu acht Wochen, gerechnet vom Tage der Ausstellung an, gültig. Sie gilt nur, wenn gleichzeitig eine Ausfahrerklärung abgegeben worden ist. Die Ausfahrerlaubnis ist nicht übertragbar. Sie darf nur einmal benutzt werden und ist der zuständigen Grenz- zolldienststelle vom Exporteur vorzulegen.

(Dienstsiegel)

Im Auftrage:
 (Unterschrift)

Anlage 3
 Waffenscheinliste des Stadtkreises
Landkreises

1 Lfd. Nr.	2 Ausstellungs- datum	3 Name und Vorname	4 Wohnort, Str. u. Nummer	5 Nr. des Jagd- scheines

6 Zahl und Art der Sportwaffen	7 Geltungsdauer	8 Widerruf	9 Einziehung

Anlage 4 a**A. Sportwaffen.**

Nachweisung über den Bestand an Sportwaffen für den Monat 195...

Flinten	Büchsen	Flinten Stück	Büchsen Stück
---------	---------	------------------	------------------

1. Bestand am letzten Tage des Vormonats:

2. Zugang im Laufe des Berichtsmonats durch

- a) Erzeugung
 b) Herstellung
 c) Einfuhr
 d) Bezug aus dem Inlande
 e) zusammen im Laufe des Berichtsmonats

insgesamt

.....
.....

3. Abgang durch

- a) Verkauf im Inlande
 b) Ausfuhr
 c) zusammen

.....
.....

4. Bestand am letzten Tage des Berichtsmonats:

5. Zulässiger Lagerbestand gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Ersten Anordnung:

.....
.....

(Firmenstempel)

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 4 b

B. Munition für Sportwaffen.

Nachweisung über den Bestand an Munition für Sportwaffen für den Monat 195...

	Kugel Munition	Schrot Stück	Kugel Munition	Schrot Stück
1. Bestand am letzten Tage des Vormonats:				
2. Zugang im Laufe des Berichtsmonats durch				
a) Bezug aus dem Inlande				
b) Einfuhr				
c) zusammen				
insgesamt				
3. Abgang im Laufe des Berichtsmonats durch				
a) Verkauf im Inlande				
b) Ausfuhr				
c) zusammen				
4. Bestand am letzten Tage des Berichtsmonats:				
5. Zulässiger Lagerbestand gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Ersten Anordnung:				

(Firmenstempel)

Rechtsverbindliche Unterschrift

Ort und Datum

— MBl. NW. 1951 S. 325.